



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Antragsverfahren

Merkblatt zur Förderung der Heizungsoptimierung

Vorwort

Mit der Richtlinie zur Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen (Umwälz- und Warmwasserzirkulationspumpen) und hydraulischen Abgleich vom 13. Juli 2016 legt die Bundesregierung einen weiteren Baustein zur Erhöhung der Energieeffizienz bei der Wärmeversorgung im Gebäudesektor. Somit besteht die Möglichkeit, die ambitionierten Ziele, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu verwirklichen.

Ein Großteil der in Gebäuden eingesetzten Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen sind ineffizient und entsprechen nicht dem heutigen Stand der Technik. Der Austausch dieser Pumpen durch hocheffiziente Pumpen kann mit einem Zuschuss von 30% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden.

Damit die Heizungsanlage effizient läuft, müssen verschiedene Systemkomponente aufeinander abgestimmt und die gesamte Anlage durch den hydraulischen Abgleich optimiert werden. Auch hier greift Ihnen der Staat unter die Arme und gewährt einen Zuschuss von 30% der anerkannten Nettoinvestitionskosten.

Dieses Merkblatt enthält die Hinweise für die Antragstellung zur Förderung von Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen sowie hydraulischen Abgleich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

1. der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen
2. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen.
In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können die folgenden niedriginvestiven Maßnahmen zusätzlich gefördert werden:
 - Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z.B.
 - voreinstellbare Thermostatventile,
 - Einzelraumtemperaturregler,
 - Strangventile,
 - Separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
 - Einstellung der Heizkurve,
 - Pufferspeicher.

Einzelheiten zu den beiden Fördergegenständen finden Sie im technischen Merkblatt in der Rubrik „Publikationen“.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für den Austausch und Installation von hocheffizienten Umwälz- und Warmwasserzirkulationspumpen und für den hydraulischen Abgleich sowie für die aufgeführten begleitenden Maßnahmen beträgt 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten. Als Grundlage

für die Berechnung des Förderbetrages wird der in der Rechnung ausgewiesene Nettobetrag abzüglich aller Nachlässe (Skonti, Rabatte...).

Fördervoraussetzungen:

- Die Maßnahme muss in einem Bestandgebäude bzw. an einer bestehenden Heizungsanlage durchgeführt werden (Maßnahmen im Neubau sind nicht förderfähig)
- Die Maßnahme muss von einem Fachbetrieb ausgeführt werden (Eigenleistungen sind nicht förderfähig),
- Die Maßnahme muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.
- Pro Heizung kann jede einzelne förderfähige Maßnahme nur einmal beantragt werden. Es ist sinnvoll, Maßnahmen zu kombinieren, gemeinsam durchzuführen und einmal zu beantragen.
- Die geförderten Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Sie dürfen nicht weiterverkauft werden.
- Die Maßnahme darf nicht gleichzeitig durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden. Weiterhin dürfen die für diese Maßnahmen entstandenen Kosten nicht steuerlich nach §35a Abs.3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerksleistungen) geltend gemacht werden.
- Gebrauchte Pumpen und Anlagen sowie neue Pumpen und Anlagen mit gebrauchten Einzelteilen werden nicht gefördert.
- Die Maßnahme darf nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen,
- Unternehmen,
- freiberuflich Tätige,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften).

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Heizsystems.

Der Antragsteller darf einen Dritten zur Antragstellung bevollmächtigen. Eine Antragsstellung durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten ist somit möglich (z.B. bei Wohneigentümergeinschaften). Zuwendungsempfänger bleibt der antragsberechtigte Eigentümer.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in 2 Schritten.

- **VOR** der Heizungsoptimierung:
 - a. Vor Beginn der Heizungsoptimierung müssen Sie sich zunächst auf der Homepage des BAFA registrieren. Sie bekommen anschließend eine elektronische Eingangsbestätigung mit persönlicher Vorgangsnummer zugesendet.
 - b. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung können Sie mit der Maßnahme beginnen. Es wird formal darauf hingewiesen, dass dies auf eigenes finanzielles Risiko geschieht. Die Prüfung der Förderfähigkeit der durchgeführten Maßnahme erfolgt erst mit der Antragstellung im Nachgang. Es ist daher genau darauf zu achten, dass die Förderkriterien eingehalten werden.
 - c. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie für die zu fördernden Maßnahmen (Heizungsoptimierung) eine separate Rechnung vom Handwerker erhalten. Das ist wichtig, wenn der Handwerker noch andere Leistungen ausführt, die nicht gefördert werden können (z.B. wird neben dem Pumpenaustausch auch noch der Heizungskeller gefliest). Aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes, können solche Mischrechnungen nicht anerkannt werden. Eine Musterrechnung wird für Sie auf der BAFA-Homepage zum Herunterladen bereitgestellt.
- **NACH** der Heizungsoptimierung:
 - a. Nach abgeschlossener Heizungsoptimierung füllen Sie das elektronische Antragsformular auf der BAFA-Homepage aus und drucken es aus (Button „Drucken“).
 - b. Das unterschriebene Antragsformular und die Kopie der Handwerkerrechnung können Sie anschließend über das BAFA-Portal hochladen. Alternativ können Sie diese Unterlagen auch über den Postweg an das BAFA senden.
 - c. Unternehmer fügen zusätzlich die De-minimis-Erklärung bei.

Bitte beachten Sie:

1. Spätestens 6 Monate nach der Registrierung muss die Umsetzung der Maßnahmen abgeschlossen sein.
2. Die Zahlung des Zuschusses wird nur auf ein Konto des Antragstellers/der Antragstellerin angewiesen, nicht auf das Konto eines Dritten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein deutsches Konto.
3. Die Förderung kann nur solange erfolgen, wie Haushaltsmittel des Bundes verfügbar sind. Unter Nennung von triftigen Gründen (z. B. Lieferschwierigkeiten oder Terminverzögerungen, die das ausführende Unternehmen zu verantworten hat) kann von dieser 6-Monats-Frist abgewichen werden

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 516

E-Mail: heizungsoptimierung@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1001

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

05.09.2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.